



Amt für Gleichstellung

07.09.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Chmielorz

Telefon: 492-1706

Chmielorz@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

LSBTIQ* Sichtbarkeit / Regenbogenfarben im Stadtbild

Beratungsfolge

20.09.2022	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Vorberatung
29.09.2022	Ausschuss für Gleichstellung	Vorberatung
18.10.2022	Ausschuss für Personal, Digitalisierung, Organisation, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
18.10.2022	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
19.10.2022	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Vorberatung
20.10.2022	Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
26.10.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
26.10.2022	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Mit dem Ziel, Diskriminierungen aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität abzubauen und die Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans*, inter* und queeren Menschen (LSBTIQ*) zu erhöhen, wird das nachfolgende Konzept (siehe unten: Begründung) zur LSBTIQ* Sichtbarkeit / Regenbogenfarben im Stadtbild umgesetzt.

Im Einzelnen geht es um folgende Maßnahmen:

1. Sinnbilder für Fußgänger*innen in Lichtsignalanlagen (LSA) – gleichgeschlechtliche Ampelfiguren

Die LSA Knotenpunkt 04030 Windthorststr. / Bahnhofstr. (nördliche Signalanlagen) und die LSA Knotenpunkt 04090 Von-Vincke-Str. / Windthorststr. werden in den Grünlichtkammern der Fußgängersignale mit Streuscheiben ausgestattet, die die Vielfalt von Paarkonstellationen abbilden (w/w, m/m, w/m, siehe Anlage). Die Stadt Münster folgt damit dem bewährten Bei-

spiel der Kommunen Bielefeld, Braunschweig, Frankfurt, Hannover und Wien (Österreich).

2. Lichtmasten (Straßenlaternen) – Aufkleber in Regenbogenfarben

Die Lichtmasten im Verlauf der Windthorststr. zwischen Bahnhofstr. und Von-Vincke-Str. und der Lichtmast auf der Mittelinsel der nördlichen Querung Windthorststr./Von-Vincke-Str. werden im oberen Bereich mit umlaufenden Aufklebern in nicht retroreflektierenden Regenbogenfarben versehen (siehe Anlage).

3. Sitzbank und Fahrradbügel in Regenbogenfarben

Im Verlauf der Windthorststr. zwischen Bahnhof- und Von-Vincke-Str. wird der Betonsockel der Bank vor dem Haus Windthorststr. 19 umlaufend in Regenbogenfarben gestrichen (siehe Anlage). Die Bank vor dem Haus Windthorststraße 1, Foto Köster, wird in Absprache von Ordnungsamt und Polizei zeitnah abgebaut und durch Fahrradanhlenbügel ersetzt. Diese werden dann in Regenbogenfarben beklebt

4. Beflaggen der drei Stadthäuser - Banner „LSBTIQ* willkommen“

Anlässlich der von der LSBTIQ* Community veranstalteten sog. „Pride Weeks“ in den letzten beiden Augustwochen werden die drei Stadthäuser mit je einem Banner „LSBTIQ* willkommen“ (siehe Anlage) beflaggt.

Damit sind die Anregungen 2021-00216 Regenbogen Zebrastreifen, 2021-00231 Regenbogen Radweg und der Ratsantrag A-R/0073/2021 Regenbogenfarbene Sitzbänke als Zeichen für Vielfalt und Toleranz erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	01 04	Gleichstellung aller Geschlechter			
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen Beflagung	2023	1.800,00	
Produktgruppe	12 01	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen LSA: Austausch Symbolmasken LSA Bahnhofstraße / Windthorststraße und Von-Vincke-Straße / Windthorststraße Lichtmasten (Beklebung von 10 Lichtmasten) Wartung und Instandhaltung LSA und Lichtmasten /Jahr	2023	2.600,00 5.093,00 1.400,00	
Produktgruppe	13 01	Grün- und Freiflächen			
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen Lackierung / Folierung der zwei Beton-Sitzbänke mit Holzauflage Ggf. Zusatzkosten bei Ausbau der Bank vor Foto Köster: Ggf. Zusatzkosten für den Einbau von 4 Fahrradständern inkl. Lackierung / Folierung Wartung und Instandhaltung Lackierung / Folierung Beton-Sitzbänke / Jahr	2023	2.000,00 1.500,00 3800,00 1.000,00	
gesamt					
Einmalkosten				16.793,00	
Folgekosten / Jahr				2.400,00	

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster einmalige Kosten von ca. 16.793,00 € und jährliche Folgekosten von 2.400,00 € entstehen.

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan-Entwurf bei der / bei den o. g. Produktgruppe/n veranschlagt: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2023 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Begründung:

Hintergrund – von der Diskriminierung zur Normalisierung

Noch immer erleben Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter* und queere (LSBTIQ*) Menschen in ihrer Lebensgeschichte Ausgrenzungen, Diskriminierungen und Gewalt. Sexuelle Identitäten, die nicht der heterosexuellen Mehrheit entsprechen und geschlechtliche Identitäten, die nicht dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht entsprechen, wurden seit dem 19. Jahrhundert über einen langen Zeitraum marginalisiert, durch das Strafrecht verfolgt oder von der Medizin und Psychiatrie als „krank“ klassifiziert. So wurde Homosexualität erst 1992 aus dem Internationalen Verzeichnis der psychischen Störungen (ICD) gestrichen, Transsexualität galt noch bis zur Einführung der 11. Version des ICD (Januar 2022) als eine psychische Störung.

Bis zur 1. Großen Strafrechtsreform im Jahr 1969 galt der § 175 StGB in der Bundesrepublik Deutschland in der 1935 verschärften nationalsozialistischen Fassung und stellte einvernehmliche homosexuelle Handlungen von erwachsenen Männern unter Strafe. Erst seit 1994 gilt im Zuge der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten eine gleiche Schutzaltersgrenze für Hetero- und Homosexuelle.

Durch die Bürger*innenrechtsbewegung die 1969 in der New Yorker Christopher Street ihren Anfang fand, wurden von LSBTIQ* Personen gleiche Rechte erkämpft und fanden in den letzten 25 Jahren Eingang in die Gesetzgebung und die Rechtsprechung, so z. B.: 2001 das Lebenspartnerschaftsgesetz, 2007 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, 2017 die Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare, 2018 die Änderung des Personenstandsgesetzes mit der Möglichkeit des Geschlechtseintrags „divers“. Dem Abbau von Diskriminierungen folgt ein gesellschaftlicher Prozess der Anerkennung, Akzeptanz und Normalisierung. Zum Abbau von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gegen homo- und transsexuelle Menschen trägt vor allem die Sichtbarkeit von Lebensformen bei, die nicht der heterosexuellen und cis-geschlechtlichen Mehrheit entsprechen.

Dieses Konzept der LSBTIQ* Sichtbarkeit folgt dem Ziel, durch Sichtbarkeit in der Stadtgesellschaft Vorurteile abzubauen und Akzeptanz zu befördern. Denn: Noch immer erleben LSBTIQ* Personen signifikant höhere psychische Belastungen¹, und für den Abbau von Vorurteilen ist die Offenheit für den und der Kontakt zu LSBTIQ* Personen unerlässlich.²

Diese Beschlussvorlage antwortet auf die Anregungen 2021-00216 Regenbogen Zebrastrifen, 2021-00231 Regenbogen Radweg und der Ratsantrag A-R/0073/2021 Regenbogenfarbene Sitzbänke als Zeichen für Vielfalt und Toleranz.

Die Stadt Münster hat sich in den vergangenen 25 Jahren entschieden, die Rechte von Menschen unabhängig von ihrer sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt zu stärken. Dies bildet die Grundlage für diese Beschlussvorlage. Dazu gehören u. a. die Unterzeichnung der Charta der Vielfalt (2009), die Einrichtung einer Stelle für LSBTIQ* Belange im Amt für Gleichstellung (2020), die Verabschiedung des Arbeitsplans Gleichstellung und Gleichberechtigung von Menschen aller geschlechtlichen Identitäten durch den Verwaltungsvorstand (2020), sowie der Ratsbeschluss zum Gedenken an die verfolgten Homosexuellen und vergessene Opfergruppen der NS-Zeit sowie den Internationalen Tag gegen Homophobie (IDAHOT) in der Stadtgesellschaft sichtbar zu machen (V/0082/2021/1, 2021).

Ein Gesamtkonzept zur LSBTIQ* Sichtbarkeit im Stadtbild Münsters

Mit dieser Beschlussvorlage wird ein Gesamtkonzept für LSBTIQ* Sichtbarkeit und Regenbogenfarben im Stadtbild angestrebt, das einerseits der besonderen Situation dieser marginalisierten Gruppe eine würdige visuelle Präsenz an zentraler Stelle der Stadt widmet und andererseits im Einklang steht mit den zentralen Elementen der Stadtplanung und dem Anspruch an Einheitlichkeit und Kohärenz der Innenstadtgestaltung.

Die Sichtbarkeit wird unter Berücksichtigung der für den Kern der Altstadt geltenden Satzung zur Wahrung des historischen Stadtbildes zudem innenstadtnah umgesetzt. In Absprache der beteiligten Fachämter wurde für die Umsetzung des Gesamtkonzeptes als Modellachse der Verlauf der Windthorststraße zwischen Bahnhofstraße und Von-Vincke-Straße gewählt. Der Fußweg vom Hauptbahnhof in die Innenstadt gehört zu den am stärksten frequentierten Fußwegen in Münster. Hier wird eine sehr hohe Wirkung in Bezug auf LSBTIQ* Sichtbarkeit durch die komplementäre Umsetzung an Lichtsignalanlagen, Lichtmasten und Sitzbänken erreicht.

Grundlage dieser Beschlussvorlage ist ein verwaltungsinterner fachlicher Austausch des Amtes für Gleichstellung mit dem Ordnungsamt, dem Stadtplanungsamt, dem Amt für Mobilität und Tiefbau und dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, in den auch Münster Marketing einbezogen war. Weitere Fachgremien wurden einbezogen, um Vorbehalte fachlich abzuwägen und einen Interessensausgleich mit allen Beteiligten – auch aus der Stadtgesellschaft – zu erzielen. In die Erarbeitung dieser Beschlussvorlage wurde die Arbeitsgruppe für Verkehrsfragen (AfV) ebenso einbezogen wie die Antragskonferenz in Sachen Sondernutzung auf öffentlichen Straßen, die ihre Bedenken bezüglich einer Abweichung von Gestaltungsvorgaben zur Kenntnis gegeben hat. Auch eine enge Abstimmung mit der Interessengemeinschaft Bahnhofsviertel (ISG) hat stattgefunden. In Bezug auf die Umsetzung der Maßnahme „Sinnbilder für Fußgänger*innen in Lichtsignalanlagen (LSA) – gleichgeschlechtliche Ampelfiguren“ verweisen die beteiligten Ämter auf den Handlungsspielraum der Kommunen (vgl. ein Schreiben des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Juni 2018). Mit diesem Schreiben weist das Ministerium darauf hin, dass von den Gestaltungsgrundsätzen der Signalschablonen an Lichtsignalanlagen zwar in Einzelfällen abgewichen werden darf, jedoch die Entscheidung hinreichend und nachvollziehbar begründet und aktenkundig vermerkt werden muss. Außerdem weist das Ministerium ausdrücklich darauf hin, dass die für die örtliche Lichtzeichenregelung verantwortliche Straßenverkehrsbehörde und die Straßenbaubehörde als Betreiberin der Lichtsignalanlage für ihre von den Grundsätzen abweichende Entscheidung in der Haftung stehen. Abschließend bittet das Verkehrsministerium NRW im Interesse landesweit einheitlicher Lichtzeichenregelungen ausschließlich die stilisierten Sinnbilder zu verwenden.

In der Abstimmung zwischen dem Amt für Mobilität und Tiefbau als zuständiger Straßenbaubehörde und dem Ordnungsamt als der zuständigen Straßenverkehrsbehörde kann es aufgrund des oben beschriebenen besonderen Ziels, in der Stadtgesellschaft Vorurteile abzubauen und Akzeptanz zu fördern, verantwortet werden, in den Lichtsignalanlagen Bahnhofstraße / Windthorststraße und Windthorststraße / Von-Vincke-Straße in den Grünlichtkammern der Fußgängersignale gleichgeschlechtliche sog. Ampelpärchen zu installieren. In den Rotlichtkammern kann dies aufgrund der daraus evtl. entstehenden Gefahr der Missachtung des Rotlichts und der daraus evtl. entstehenden Verkehrsgefährdung und Haftungsproblematik keinesfalls erfolgen.

Von den zuständigen Ämtern wurde zum Ausdruck gebracht, dass diese Änderung der Signalschablonen ein besonders begründeter Einzelfall für diesen modellhaften Straßenzug ist und deshalb Änderungen der Signalschablonen an anderen Lichtsignalanlagen im Stadtgebiet nicht in Betracht kommen. Auch die Beklebung der Lichtmasten mit Regenbogenfarben wird nur in diesem Einzelfall von den zuständigen Ämtern und den Stadtwerken Münster als Eigentümer der Straßenbeleuchtung für vertretbar erachtet.

Geprüft wurde auch die Maßnahme eines sog. Regenbogen-Zebrastreifens (Anregung 2021-00216).

Hier kam eine Umsetzung nach Prüfung durch die Fachämter aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen und aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht in Betracht. Auch die Anregung, einen Radweg in Regenbogenfarben zu markieren, wird mit Hinweis auf das bestehende und bis 2025 geltende Verkehrskonzept der Stadt Münster nicht aufgegriffen.

Um das Gesamtkonzept optisch fortzuführen, werden in Abstimmung mit dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit die Betonsockel der beiden Bänke im Verlauf der Windthorststr. zwischen Bahnhof- und Von-Vincke-Str. vor den Häusern Windthorststr. 1 / Berliner Platz 4 und Windthorststraße 19 (s. Anlage) umlaufend in Regenbogenfarben lackiert / foliert.

Aufgrund von Entwicklungen und gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen rund um den Bahnhof kann es sein, dass die Bank vor der Windthorststraße 1 / Berliner Platz 4 zeitnah entfernt werden muss. In Abstimmung zwischen dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit und dem Ordnungsamt werden dann an dem Standort Fahrradanhängerbügel als Raumtrenner bzw. Durchfahrtsbegrenzer installiert. Um das Konzept aufrecht zu erhalten, werden diese dann als Pendant zur Bank an der Windthorststraße 19 in Regenbogenfarben lackiert oder foliert.

¹ vgl. Journal of Health Monitoring 2020 5(S1)

² vgl. Norbert Zmyj & Lilo Huber-Bach (2019): German adolescents' homonegativity and the relationship to their religious denomination and gender role orientation, Journal of LGBT Youth, DOI: 10.1080/19361653.2019.1641174

gez.

Markus Lewe

Anlagen:

- Anregung 2021-00216 Regenbogen-Zebrastreifen
- Anregung 2021-00231 Regenbogen Radweg
- Ratsantrag A-R/0073/2021 Regenbogenfarbene Sitzbänke
- Visualisierungen
 - Sinnbilder für Fußgänger*innen in Lichtsignalanlagen
 - Lichtmasten
 - Sitzbänke